

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Agenturleistungen (ohne Hosting) der Bauer und Guse GmbH****1. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich**

Die Begriffe „Auftrag, Agentur und Auftraggeber“ sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, „Agentur“ denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, „Auftraggeber“ denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit die Agentur sie schriftlich anerkannt hat.

**2. Termine, Lieferfristen**

Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart sind. Die Agentur haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten unterlässt. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

**3. Leistungsumfang, Vergütung**

Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Agentur. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur. Mehraufwand der Agentur, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten der Agentur berechnet. Der Auftraggeber trägt den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von der Agentur ganz oder teilweise wiederholt werden müssen oder verzögert werden, sofern der Auftraggeber den Schaden zu vertreten hat.

Die Agentur darf die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt.

Die Agentur ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert von Euro 3.000,00 sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.

Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, den er gegenüber der Agentur freigegeben hat, vorzeitig, gilt bezüglich des Honorars der Agentur zwischen den Vertragspartnern § 649 BGB.

Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (insbes. Marken-, Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) wird von der Agentur nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragt der Auftraggeber die Agentur mit diesen Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der Agentur und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

Die Agentur ist nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Leistungen der Agentur sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragung- oder schutzfähig sind (z. B. Patente, Marken, Urheberrecht), sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Die Agentur ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, ihre Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen. Zwecks Prüfung und Zustimmung legt die Agentur dem Kunden alle Entwürfe vor der Veröffentlichung vor. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.

**4. Produktionsüberwachung (Vergabe, Koordination und Überwachung der Werbemittelherstellung)**

Im Rahmen der Produktionsüberwachung wählt die Agentur geeignete Werbemittelhersteller aus und erteilt Produktionsaufträge nach Freigabe durch den Auftraggeber in Textform. Einzelaufträge bis zu max. Euro 2.000,00 bedürfen nicht der Freigabe durch den Auftraggeber. Die Auftragserteilung an Werbemittelhersteller erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Die Agentur koordiniert die Produktionsabwicklung und kontrolliert die Leistungen und Rechnungen der Hersteller. Für die Produktionsüberwachung gemäß Ziffer IV.1 und 2 erhält die Agentur ein Agenturhonorar in Höhe von 15% auf den Nettowert der Rechnungen der Werbemittelhersteller. Das Agenturhonorar ist jeweils mit Abrechnung der Leistungen der Hersteller fällig.

Soweit die Agentur Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten von der Agentur an den Auftraggeber weiterberechnet. Die Agentur ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert von Euro 3.000,00 sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.

**5. Haftung, Gewährleistung**

Die Agentur haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche ist jedoch auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt.

Bauer &amp; Guse GmbH · Ober-Ramstädter Straße 98 · 64367 Mühlthal

Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Agentur sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung der Agentur sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen sowie die verkürzte Gewährleistungspflicht gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Fälle von Arglist, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern, welche die Agentur zur Anfechtung berechtigen, kann der Auftraggeber Schadenersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.

## 6. Abnahme

Schuldet die Agentur einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird die Agentur diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werkes als erfolgt.

## 7. Rechnung, Preis, Zahlung, Zahlungsbedingungen

Die Agentur stellt ihre Leistungen spätestens sofort nach Erbringung in Rechnung. Bei längerfristigen Aufträgen ist es der Agentur gestattet, fertige Produktionsschritte per Teilrechnungen abzurechnen.

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben wie auch die Künstlersozialversicherung trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen der Agentur nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## 8. Aufwendungen

Jede Partei trägt die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihr aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen.

Reisekosten werden dem Auftraggeber wie folgt berechnet:

- Fremdkosten: nach Belegen,
- Stundenaufwand: nach Aufwand!
- Reisekosten im eigenen Pkw: 0,50 Euro/km.

Alle sonstigen Kosten wie Anwaltskosten, Kurierkosten, Transportkosten zur Vorbereitung und Überwachung von Werbemittelproduktionen sowie Farbkopien und Farbausdrucke, die vom Auftraggeber bestellt werden, werden dem Auftraggeber nach Belegen berechnet.

## 9. Vertragsdauer/Kündigung/Erfüllungsort

9.1 Bei Social Media beträgt die Mindestlaufzeit 6 Monate und verlängert sich stillschweigend um weitere 6 Monate. Alle anderen Verträge werden auf unbefristete Zeit geschlossen.

9.2 Verträge sind von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zum Vertragsende, ohne Angabe von Gründen, kündbar, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Eine Kündigung kann in Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über den gesicherten Online-Administrationsbereich erfolgen, soweit diese Möglichkeit zur Verfügung steht. Bei Vertragsende bzw. Kündigung erhält der Kunde nach Ausgleich aller offenstehenden Rechnungen umgehend die entsprechenden Zugangsdaten und hat weiterhin die Möglichkeit, die ihm vorliegenden Kennwörter und Hosting-Zugänge bis zum Vertragsende weiter zu nutzen. Bei Vertragsbeendigung erhält der Kunde auf Wunsch die finalen Daten (Endergebnisse) seiner Projekte von uns einmalig als Zip-Datei nach noch zu erfolgender weiterer Absprache zum Fixpreis von EUR 550,00 netto pro Projekt (per Vorkasse) zur Verfügung gestellt. Copyright geschützte Daten werden zum Erstellungspreis der initialen Programmierung/Erstellung dann zur weiteren Nutzung auf gesonderten Wunsch zur Verfügung gestellt, falls darüber Einigung erzielt werden kann.

Weitere Aufwände im Zusammenhang mit der Kündigung werden von uns mit unseren Stundensätzen EUR 220,00 netto per Vorkasse nach erwartetem Aufwand berechnet und geleistet. Nicht in Anspruch genommene Dienstleistung wird nicht zurückerstattet.

Bauer & Guse GmbH · Ober-Ramstädter Straße 98 · 64367 Mühlthal

9.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung sich in Verzug befindet. Ein solcher wichtiger Grund kann unter anderem auch darin liegen, dass der Kunde wesentlich oder trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus Ziffer 6 verstößt. Ein weiterer wichtiger Grund, welcher zur Sperrung oder fristlosen Kündigung führen kann, liegt vor, wenn der Kunde Inhalte verwendet, welche das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten.

9.4 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Mühlthal. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Mühlthal örtlich zuständige Gericht, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind darüber hinaus berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

9.5 Beabsichtigt der Kunde die Übertragung seiner vertraglichen Rechte auf eine andere Person, bedarf er hierfür unserer Zustimmung. Eine Übertragung der vertraglichen Rechte kann nur schriftlich per Brief, Fax oder über den gesicherten Online-Administrationsbereich erfolgen, soweit diese Möglichkeit zur Verfügung steht. Bei einer Übertragung per Brief oder Fax muss der bisherige und neue Vertragspartner eigenhändig unterschreiben.

## 10. Urheberrechtliche Nutzungsrechte/ Leistungsschutzrechte

Sofern nicht abweichend in der Leistungsbeschreibung geregelt erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von der Agentur gestalteten Werbemittel. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt räumlich und zeitlich unbeschränkt. Eine Bearbeitung oder Änderung der von der Agentur gestalteten Werbemittel ist ohne vorherige Zustimmung der Agentur zulässig, wenn die Änderungen redaktioneller bzw. inhaltlicher Natur sind. Veränderungen an von der Agentur erstellten Konzeptionen oder Bildmarken bedürfen der Zustimmung der Agentur. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Agentur.

Sind zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen der Agentur Nutzungs- oder Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheber-, GEMA-Rechte) oder Zustimmungen Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) erforderlich, wird die Agentur die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einholen. Dies erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Agentur übernimmt keine Haftung dafür, dass bezüglich der von ihnen gelieferten Werbemittel und Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen. Die Agentur darf die von ihr konzipierten Werbemittel zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung auf ihrer Internet-Website sowie auf von ihr zu Zwecken der Eigenwerbung regelmäßig erstellten Datenträgern (z. B. USB-Stick, DVD) nutzen. Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei der Agentur. Dies gilt auch und gerade für Leistungen der Agentur, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind. Bauer und Guse GmbH behält das Eigentum an bestimmten offenen Daten und RAW-Daten, speziell entwickelten Codes oder Designelementen.

## 11. Besprechungsberichte

Die Agentur übergibt innerhalb von drei Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Auftraggeber Besprechungsberichte. Diese Besprechungsberichte sind als rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend, soweit ihnen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform widersprochen wird.

## 12. Bildeinkauf Stockmaterial

### 12.1 Eigentumsrecht

Bauer und Guse GmbH gibt lediglich die Nutzung dieser Medien zu definiertem Einsatzzwecken in Verbindung mit Bauer und Guse GmbH weiter. Die selbstständige Nutzung dieser Medien für weitere Projekte durch den Auftraggeber oder seiner Erfüllungsgehilfen wird nicht übertragen.

## 13. Service Level Agreement (SLE) - Support außerhalb der regulären Geschäftszeiten

Für Kunden, die erweiterten Support außerhalb der regulären Geschäftszeiten benötigen, bieten wir gegen eine zusätzliche Gebühr erweiterten Support an. Diese Dienstleistung deckt technische Unterstützung, Fehlerbehebung und Notfallreaktionen außerhalb der Geschäftszeiten ab. Die Gebühr für SLE wird separat definiert und wird ausschließlich schriftlich vereinbart.

### 13.1 Monatliche Gebühr

Der Kunde zahlt eine monatliche Gebühr für den erweiterten Support gemäß dem vereinbarten Tarifplan.

Bauer & Guse GmbH · Ober-Ramstädter Straße 98 · 64367 Mühlthal

### **13.2 Unabhängige Berechnung**

Die Gebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des erweiterten Supports berechnet und deckt einen festgelegten Umfang an erweiterten Supportleistungen ab.

### **13.3 Anpassung der Gebühr**

Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Gebühr nach eigenem Ermessen anzupassen. Eine solche Anpassung wird dem Kunden mit angemessener Vorankündigung mitgeteilt.

### **13.4 Beispiel: Monatlicher Preis**

Die monatliche Gebühr beträgt 150,- Euro.

### **13.5 Umfangreichere Maßnahmen**

Maßnahmen, die nicht innerhalb von 0,5-1 Stunden behoben werden können, sind nicht im erweiterten Support enthalten und werden erst ab den folgenden Werktagen bearbeitet.

### **13.6 Begrenzung auf maximal 3 Einsätze pro Jahr**

Der erweiterte Support ist auf maximal drei Einsätze pro Jahr beschränkt.

## **14. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber, der Kaufmann ist, und der Agentur ist der Sitz der Agentur. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Stand: 16.04.2024 [V.3] – 4 Seiten